Münster 1936_No 346 Med DiSS

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Medizinischen Akademie
zu Düsseldorf / Direktor: Professor Dr. Berg.

Mißhandlung und Tod durch Mißhandlung im Strafprozeß.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Würde eines doctor medicinae
durch die Medizinische Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster
in Gemeinschaft mit
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf

vorgelegt von
MARIE SUBERG
aus Essen.

1936

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

gez.: Manteufel
Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf

gez.: Jötten
Dekan der Medizinischen Fakultät Münster

gez.: Berg
1. Berichterstatter

gez.: Többen
2. Berichterstatter

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

„Unter Mißhandlung ist die Einwirkung auf den Körper eines anderen zu verstehen, durch die eine nicht unerhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht wird. Zur Gesundheitsbeschädigung ist auch die Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit durch eine Mißhandlung zu rechnen“ [1]).

Rechtlichen Schutz vor Mißhandlungen gewähren folgende Paragraphen der deutschen Gesetze:

StGB. § 223. Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1000.— bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers, oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, oder von mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monaten ein.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von 2—10 Jahren zu erkennen.

BGB. § 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, den Körper, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Täter ist also nicht nur für die augenblickliche Verletzung, sondern auch für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich und zu Schadenersatz verpflichtet.

Abgesehen von einer rohen, sadistischen Veranlagung, der Freude an fremdem Schmerz und der Lust, andere zu quälen, spielt bei Mißhandlungen von Erwachsenen der übermäßige Alkoholgenuß mit den meist nachfolgenden Wortwechseln und Schlägereien als Ursache eine große Rolle. In den letzten Jahren war leider auch die politische Gegnerschaft oft genug Grund zu Mißhandlungen. Auch das Lynchen, die sogenannte Volksjustiz, gehört hierher, kommt aber heute bei uns kaum noch vor, häufiger dagegen in Amerika.

Bei Kindermißhandlungen ist es nicht immer leicht zu unterscheiden zwischen einer strafbaren Mißhandlung und einer angemessenen Züchtigung, die sowohl den Eltern und Erziehern, wie auch den Meistern ihren Lehrlingen gegenüber (Gewerbeordnung § 127 a) erlaubt ist. „Die Züchtigung des Kindes bedeutet immer die Zufügung eines Übels, aber sie erfolgt zu gutem Zwecke, wenn sie dem Kinde Unarten und schädliche Gewohnheiten zum Bewußtsein bringen und abgewöhnen soll, wenn es durch das mit der Züchtigung

1) Med.-Rat Dr. G. Straßmann, Grundriß d. gerichtl. Medizin. 2. Aufl. S. 93.

verbundene körperliche oder seelische Unbehagen vor Wiederholungen bewahrt und von Handlungen abgehalten wird, die sein eigenes und das Wohl anderer schädigen können“ [2]). Am meisten haben unter den Mißhandlungen die unehelichen, die Stief- und Pflegekinder zu leiden. Sie werden von den Eltern manchmal nur als eine unnötige Last, als unerwünschte Mitesser empfunden, ganz besonders in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Not. Die grausamen, oft unglaublichen Züchtigungen der Schüler seitens einzelner Lehrer bildeten im vergangenen Jahrhundert ein weiteres trauriges Kapitel.

Da im allgemeinen bei einer Mißhandlung der Tod des Opfers nicht beabsichtigt ist, finden wir in den meisten Fällen nur eine große Anzahl kleinerer, verschieden schwerer Verletzungen, die nicht allein, sondern erst in ihrer Gesamtheit tödlich wirkten. Die häufigsten Arten der Mißhandlungen sind Faustschläge, Fußtritte, Stock- und Rutenhiebe, Herumzerren und Anstoßen an harte Gegenstände usw. Bei den Kindermißhandlungen sind jedoch auch die vielen, oft seelisch viel stärker wirkenden Quälereien nicht zu unterschätzen, wie z. B. Einsperren in dunkle, kalte Räume, Entziehung von Nahrung und Schlaf, allzu schwere und widerliche Arbeiten und dergl. mehr.

An Hand der einzelnen Fälle, die z. T. aus den Akten des Gerichtsärztlichen Institutes zu Düsseldorf, z. T. aus der einschlägigen Literatur entnommen sind, erfahren wir mehr über die eigentliche, engere Todesursache. Ich teile den Stoff in der Weise ein, daß ich zuerst die Kindermißhandlungen, dann die von Erwachsenen bespreche.

I. Kindermißhandlungen.

Ich bringe zuerst einen komplizierten Fall von tödlich ausgegangener Mißhandlung, um an ihm zu zeigen, wie sich manchmal aus einer Züchtigungsmißhandlung eine Anklage und Verurteilung des Täters wegen Totschlags entwickeln kann.

Mißhandlung und Ertränken.

Fall I. (Instit. Fall 1059. 1925).

Am 12. 8. 1925 wurde in Düsseldorf an der Oberkasseler Seite die Leiche eines etwa 4—5jähr. Mädchens gelandet, die in einem fest zugeschnürten Sack steckte. Der Sack war knapp und eingerissen, sodaß ein Arm heraushing, aber der Kopf war vom Sack ganz umhüllt. Die Leiche war grün-faul und aufgetrieben. Das Vorderhaupt war ohne Haare, an der linken Stirnseite fand sich eine postmortale, 7 : 3 cm große Hautwunde (durch das Treiben der Leiche im Rhein entstanden) mit Längsriffelung des freiliegenden Schädels und zwei zackigen kleinen Fehlstellen. (Siehe Bild I.). Die Kopfhaut war sonst unverletzt, dagegen fand sich im Schädel-

1) Ziemke, Deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin 1929. Bd. XIII. S. 171.

dach ein Depressionsbruch von 12 mm Breite, der das niedergebrochene Knochenstück 3 mm tief nach innen zu eingedrückt hatte. Von hier aus war die linke Hälfte der Schuppennaht noch 3 cm weit in das Scheitelbein hinein geborsten. Weiter fand sich eine große intermeningiale Blutung von locker geronnenem Blut rechts und links von der Sichel, besonders stark an den Knocheneinbrüchen und eine dicke Blutung auf dem linken Zelt. Außerdem zeigten sich Blutunterlaufungen am linken Unterarm und eine Schwellung und Verfärbung der linken Schamlippe, die im Innern eine blutige Durchtränkung aufwies. Das Hymen war zart und wohlerhalten. Die inneren Organe waren ohne wesentlichen Befund. In Schlund, Speiseröhre und Luftröhre war Sand, die Epiglottis zusammengebogen, der Magen ganz mit dickem Speisebrei gefüllt.

Dieses Bild zeigt an der linken Stirnseite deutlich die große Hautwunde und außerdem die zahlreichen Abschürfungen; beides durch das Treiben der Leiche im Rhein entstanden, da die Leichen, solange sie noch keinen Auftrieb durch Gasfäulnis haben, mit dem Vorderkopf voran auf dem Grunde stromab treiben.

Was mußte aus diesem Leichenbefund zunächst geschlossen werden? Bekannt war von der Persönlichkeit des toten Kindes nichts, es war nur anzunehmen, daß es das Opfer eines Verbrechens geworden war. Die Verletzungen sprachen für eine Mißhandlung, und zwar ließen die Blutungen am Genitale zunächst an einen sexuellen Angriff denken. Von den übrigen Verletzungen, die dem lebenden Kinde zugefügt wurden, kamen in erster Linie die Kopfverletzungen in Betracht, deren Zentrum am Hinterkopf, ziemlich in der Mittellinie gelegen ist. Wegen der eigentümlichen Eindrückung am Schädel war anzunehmen, daß hier die Ecke der Schlagfläche eines Hammers eingewirkt hatte, oder daß das Kind mit dem Hinterkopf auf eine scharfrandige Ecke aufgestürzt war und zwar mit einer gewissen Wucht,

weil das Schädeldach eingebogen und Blutgefäße zerrissen waren, sodaß eine ansehnliche Blutansammlung im Innern des Schädels entstanden war. Diese wurde von den Obduzenten als Todesursache angesehen. Der Fäulniszustand der Leiche erlaubte keine sichere Datierung des Todestages. Immerhin mußten mehrere Tage seit dem Tode vergangen sein.

Erst nach Jahr und Tag wurde der Fall aufgeklärt. Im Reg. Bezirk Köln zog eine Familie Mertens mit ihrem Wohnwagen umher. Eine Fürsorgerin, die deren Kinder früher schon betreut hatte, vermißte bei einem Besuch die kleine Maria, und durch ihre Nachforschungen und Fragen gedrängt, waren die Eheleute Mertens geständig und gaben folgende, nicht übereinstimmende Darstellung von den Vorgängen am Todestage. Der Vater sagt aus,

er habe das Kind oft geschlagen, weil es immer nach seiner Großmutter verlangte, so auch am Donnerstag, den 6. 8. 1925. Er habe es mit der flachen Hand an den Kopf geschlagen, sodaß das Kind in die Knie gesunken, aber wieder aufgestanden sei; darauf will er es in das elterliche Bett gelegt haben. Gegen vier Uhr habe er Schaum vor dem Mund des Kindes bemerkt und gesehen, daß es tot sei. Es sei kalt anzufühlen gewesen, und als er die Füße an den Kopf des Kindes gebogen habe, um sie dort festzubinden, habe er wahrgenommen, daß die Beine schon steif waren. Seine Frau sei bei dem Schlagen zugegen gewesen und habe vor Schreck Krämpfe bekommen.

Die Mutter sagt aus: „Mein Mann schlug das Kind vier bis fünfmal an den Kopf, sodaß es zusammenbrach; es schrie nicht. Ich gab ihm Wasser, wusch es mit Essig und legte es auf das Bett. Es bekam Schaum vor den Mund, ich dachte es hätte Krämpfe. Der Vorfall hat etwa um 16½ Uhr stattgefunden, um 18 Uhr ist das Kind dann gestorben. Mein Mann legte es, als es ot war, auf sein Lager und deckte es zu".

Der Stiefbruder der Maria sagte aus: „Nach dem Mittagessen schickten mich meine Eltern, wie auch sonst, an den Rhein; zum Kaffe kam ich zurück. Maria hat mit uns Kaffee getrunken, aber hierbei keine Schläge bekommen. Das war gegen 16½ Uhr. Ich bin dann wieder an den Rhein gegangen und abends um 9 Uhr heimgekommen. Ich sah, daß Maria auf ihrem Lager lag und wie gewöhnlich zugedeckt war. Beide Eltern schickten mich sofort ins Bett. Nach einer halben Stunde bemerkte ich, daß sie sich zum Ausgehen fertig gemacht hatten; mein Vater trug eine Decke auf dem Arm, in welcher etwas eingeschlagen war. Als die Eltern fort waren stand ich auf und sah, daß das Lager meiner Schwester leer war. Da war es für mich gewiß, daß Maria von den Eltern fortgebracht worden war".

Die Eltern hatten das tote Kind in einen Sack gebunden und den Sack an jenem Abend in der Nähe des Deutzer Bahnhofs in den Rhein geworfen.

Ich muß nun noch einmal auf die Zeit des Todeseintrittes zurückkommen. Da der Magen der Leiche noch ganz mit Speisebrei angefüllt, während der obere Darm fast leer war, muß das Kind seine schweren Verletzungen bald nach einem Mittagessen erlitten haben, wenn man nicht annehmen will, daß es zu einer anderen Mahlzeit besonders reichlich gegessen hat. Der Vater will am Anheben der Beine des Kindes schon die Leichenstarre wahrgenommen haben, die doch erst 4 bis 5 Stunden post mortem die Extremitäten zu erreichen pflegt. Wenn er wirklich schon so frühzeitig die Beine des Kindes

gegen den Kopf gebunden hat, so ist es nicht verständlich, daß der Stiefbruder das Gesicht noch abends nach 9 Uhr gesehen haben kann, da die Füße das Gesicht ganz bedeckten, wie unser Lichtbild zeigt. Die Blutunterlaufungen an Unterschenkel und Geschlechtsteilen werden durch Stockschläge entstanden sein; sie sind für die Todesursache ohne Bedeutung. Die Schädelverletzung war nicht so schwer, daß sie von einem schnellen Tod gefolgt sein mußte, aber doch so, daß das

Neben den Hautabschürfungen und der Kopfwunde soll dieses Bild vor allem zeigen, daß die hochgebundenen Beine das Gesicht des Kindes fast völlig bedeckten.

Kind bewußtlos werden und daraum nicht mehr schreien konnte. Wenn der von der Mutter angegebene Schaum vor dem Munde des Kindes wirklich vorhanden gewesen ist, dann wäre er ein Zeichen des den Tod einleitenden Lungenödems und damit wäre dann auch bewiesen, daß der Tod um jene Stunde eingetreten ist, und daß die Eltern nur die Leiche ihres Kindes in den Rhein versenkt haben. Leider ist die Frage, ob das Kind noch lebend in den Rhein gelangt ist, durch den Leichenbefund nicht zu beantworten gewesen; dazu war die Fäulnis der Organe schon zu weit gediehen.

Ich bin der Ansicht, daß die Behauptung der Eltern, sie hätten das Kind für tot gehalten, als sie es zum Rhein brachten, nicht widerlegt werden kann. Ihre eigenen Angaben lassen eine andere Deutung nicht zu, der Leichenbefund spricht nicht dagegen und ein Ertrinkungstod ist nicht zu erweisen. Meines Erachtens ist das Kind an den Folgen der Mißhandlung durch den Vater gestorben, und als Todesursache ist die Blutung in die Schädelhöhle anzusehen, zusammen mit der, an der Leiche nicht mehr sichtbaren, aber als sicher anzunehmenden Beschädigung des Gehirns.

Dem Gericht war jedoch der Beweis nicht eindeutig genug, und es verurteilte den Vater wegen Todschlags zu mehreren Jahren Zuchthaus.

Einen ähnlichen Fall brachte erst kürzlich die Tagespresse. Ich führe ihn hier ganz kurz an als ergänzendes Beispiel zu dem ausführlich mitgeteilten Fall Mertens.

Tödliche Mißhandlung.

Fall II.

Der 23jährige Berghoff lebte mit der Ehefrau Beckers, deren Mann zur Fremdenlegion gegangen war, in wilder Ehe und mißhandelte deren Kind in geradezu bestialischer Art. In der Nacht zum 3. August verprügelte er das Kind, das infolge einer Erkältung schrie, mit den Fäusten fürchterlich, sodaß selbst die Mutter, die schon manche Tortur an dem Kind geduldet hatte, erschrak und die Wohnung verließ. B. warf das Kind schließlich gegen die Decke, wobei es dann auf den Herd und den Boden fiel. Das Kind war nach kurzer Zeit tot.

Auch ohne einen Sektionsbefund ist es wohl eindeutig klar, daß das Kind an den Folgen der überaus rohen Behandlung gestorben ist. Daß in diesem Fall das Schwurgewicht den Berghoff wegen Totschlags zu 15 Jahren und die Ehefrau Beckers wegen Beihilfe zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilte, ist nach dem Vorgefallenen nicht erstaunlich.

Eitervergiftung nach Mißhandlung.

Fall III. (Instit. Fall 2102. 1931):

Das am 18. 5. 30. geborene Kind Paul K. starb am 29. 5. 31. an den Folgen von Mißhandlungen durch den Vater.

Die Leichenbesichtigung stellt eine Unzahl von frischen Verletzungen fest, namentlich im Gesicht, aber auch sonst über den Körper zerstreut. Am Gesäß fanden sich große, vereiterte Wundflächen. Beide Lippen zeigten frische Wunden, die vom Aufpressen der Lippen gegen die Zahnräder herrührten. Ein Zahn erwies sich als frisch abgebrochen, die Lücke war noch mit Blut angefüllt, auch fand sich Blut auf der Zunge. Es ist also ausgeschlossen, daß der Zahn, wie die Eltern behaupteten, schon vierzehn Tage vor dem Tode durch einen Fall abgebrochen sein konnte.

Die Quetschwunden in der Lippenschleimhaut beweisen, daß das Kind kurz vor dem Tode stumpfe Gewalteinwirkung gegen seinen Mund erfahren hat, die nicht von einem einfachen Fall herrühren können. Die Verletzungen am Gesäß sind älter und können wohl von Mißhandlungen vier Wochen vor dem Tode stammen. Es muß damals die Gesäßhaut mit Wunden bedeckt gewesen sein, diese sind dann mit Eiterkeimen angesteckt worden und haben zu großen Eiterhöhlen im Gesäß geführt, die, weil ohne ärztliche Behandlung geblieben, schließlich zum Tode durch allgemeine Eitervergiftung geführt haben. Das Kind muß lange schwer unter diesen Verletzungsfolgen gelitten haben.

Die mikroskopische Untersuchung der inneren Organe ergab unter Ausschluß jeder anderen Todesursache: Eitervergiftung. Da das Kind im übrigen gesund und kräftig war, muß die Mißhandlung als die alleinige Todesursache angesehen werden. Der Vater kam mit einer verhältnismäßig geringen Strafe davon.

Tod durch Hirndrucklähmung.

Fall IV. (Walcher.) [1]).

Das 2½jährige Hilfsarbeiterkind wurde von den heimkehrenden Eheleuten angeblich wie leblos am Boden vorgefunden; es war offenbar aus dem Bett gefallen. Da Verdacht auf eine strafbare Handlung bestand, kam es zur gerichtlichen Sektion.

Der Befund ergab zahlreiche Mißhandlungen, besonders an den Beinen, am Gesäß und am Rücken, in Form von teilweise aufgeplatzten, doppelstreifigen und zahlreich parallel nebeneinander verlaufenden Striemen, am rechten Oberschenkel hinten meist annähernd zirkulär, bezw. horizontal, am linken mehrfach längs verlaufend. An den äußeren Enden konvergierten die Doppelstreifen jeweils unter spitzem Winkel. An beiden Gesäßbacken fanden sich konfluierende Streifen, z. T. ganz abgeschürfte, nässende Flächen. Weitere Streifen, Blutunterlaufungen und Abschürfungen an zahlreichen anderen Stellen des Rumpfes, der Gliedmaßen und dem Kopfe. Eigenartige, horizontal verlaufende, multiple krustig bedeckte Abschürfungen unterhalb beider Kniescheiben. Ausgedehnte Blutunterlaufungen der Stirn, besonders rechts mit geringfügigen Abschürfungen, Knochensprung im rechten Stirnbein. Beträchtliche subdurale Blutung links mit Abflachung der Gehirnoberfläche. Deutliches Lungenödem, bluthaltiger Mageninhalt.

Die zahlreichen Mißhandlungsspuren rührten nach Angabe der Eltern von Schlägen mit einem Teppichklopfer aus spanischem Rohr her. Der Ehemann gab u. a. an: „Ich holte den Teppichklopfer, klemmte M. zwischen meine Beine und haute ihr nun drei bis vier Minuten lang derart auf den Hinteren, bis mir die Luft ausging. Es kann sein, daß auch einige Schläge auf den Rücken und auf die Schenkel kamen. Dann legte ich sie wieder ins Bett".

Zweifellos sind die Verletzungen längere Zeit vor dem Tode entstanden. Die Verletzungen unterhalb des Knies deuten auf das sogen. Scheitles Knien hin. (Die Kinder müssen mit entblößten Knien verschieden lange Zeit auf einem kantigen Holzscheit knien.)

Als Todesursache wurde Hirndrucklähmung infolge von subduraler Blutung angenommen.

Nachfolgend bringe ich zwei Beispiele von tödlich ausgehender Mißhandlung bei angeblich nur geringfügiger Einwirkung.

Rutenhiebe, Hirnblutung.

Fall V. (Casper-Liman) [2]).

Das 1½jährige Kind wurde von der unehelichen Mutter, die sich inzwischen verheiratet hatte, auf das Scheußlichste mißhandelt.

Bei der Obduktion zeigten sich zahlreiche blutunterlaufene Stellen am Körper, namentlich an den unteren Extremitäten, an Armen, Gesicht, Stirn, Hinterkopf. Auf der rechten Hüfte und den Nates linsengroße gruppenweise

1) Beiträge zur ges. Med. 1932. Bd. XII. S. 100.
2) C.—L., Handbuch der gerichtl. Med. 8. Auflage, 1871. Bd. II. S. 351.

gestellte, rundliche, bis in das Corium dringende Hautabschürfungen dicht neben einander, darunter am rechten Oberschenkel eine Gruppe teils parallel stehender, teils sich kreuzender, beborkter Striemen. An der Innenfläche der Kopfschwarte vielfache Blutunterlaufungen. Auf der linken Seite des Schädels ein zweitalergroßer Bluterguß. Die Knochen waren unverletzt. Dura blaß, ebenso die weiche Hirnhaut. Unter der harten Hirnhaut, das ganze Gehirn überziehend, eine Lage geronnenen Blutes. Das Gehirn blaß, Brust- und Bauchorgane blutarm.

Als Todesursache ist ein Bluterguß in den Schädel anzusehen, der seine Entstehung der Einwirkung einer äußeren Gewalt verdankt. Der Fall von einer Treppe, den angeblich das Kind getan haben soll, könnte diesen Bluterguß erzeugt haben, aber er muß es nicht unbedingt, keinesfalls aber kann er die übrigen Mißhandlungsspuren, namentlich nicht die von Rutenhieben herrührenden Verletzungen erklären.

Ruptur der Leber nach Mißhandlung.

Fall VI. (Casper-Liman) [1]).

Am 25. 11. mittags hörten die Hausbewohner in der R.schen Wohnung ein seltsames Geräusch. Beim Eindringen fand man des R. Wirtschafterin mit dessen zehnjähriger Tochter, die eben aus der Schule zurückgekehrt war, allein im Zimmer. Die W. war sehr aufgeregt, das Kind in einem scheinbar leblosen Zustand. Das Gesicht war blutig, die Haare in Unordnung, und gleich darauf verstarb das Kind. Die Täterin behauptete, daß sie dem Kinde nur, und zwar über dem Strohhut, zwei Ohrfeigen gegeben, worauf es sich aus Bosheit zur Erde geworfen, von welcher sie es wieder aufgenommen, worauf es sich abermals niedergeworfen habe. Sie stellte jede Mißhandlung in Abrede. Auf dem Fußboden und an den Füßen der Möbel wurden Blutspuren gefunden.

Außer zahlreichen kleinen Hautbeschädigungen fanden sich 46 größere Sugillationen und Excoriationen an Kopf, Rumpf und Extremitäten, und außerdem waren beide Augen, die Nase, die Lippen und beide Ohren stark blaurot angeschwollen, die Nates waren ganz mit blauen Flecken bedeckt. Das Gehirn war sehr blutreich, und in der Mitte der linken Hemisphäre fand sich ein Blutextravasat von einer halben Drachme. Herz und Lunge waren sehr blutarm, in der Luftröhre etwas dunkelroter blutiger Schleim. In der Bauchhöhle ein Pfund dunklen, flüssigen Blutes, welches aus einem Leberriß geflossen war, der drei Zoll lang die Leber der Länge nach zwischen dem rechten und linken Lappen in ihrer ganzen Substanz getrennt hatte. Die übrigen Befunde waren normal.

Das Kind ist an einer Verblutung aus dem Leberriß gestorben. Dieser Leberriß konnte nur infolge einer äußeren Gewalteinwirkung entstehen, da eine gesunde Leber nicht von selbst reißt. Die Art der Gewalttätigkeit konnte nach den bloßen Ergebnissen der Leichenöffnung nicht festgestellt und nur soviel mit Sicherheit angenommen werden, daß die Ohrfeigen das Kind nicht auf diese Weise hätten töten können. Auch die Gehirnblutung, die gleichfalls, ohne Konkurrenz der Leberruptur, den Tod des Kindes notwendig zur Folge hätte haben müssen, war zweifellos nicht etwa aus nur inneren Ursachen entstanden, da das gesunde Kind erst kurze Zeit vor dem

1) C.—C. Bd. II. S. 161.

Tode von einem Gang zurückgekehrt war. Die Täterin wurde zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die bisher angeführten Beispiele veranschaulichen die Überschreitung des Züchtigungsrechtes. Es sind rohe Mißhandlungen, aber aus Zorn zugefügt. Es folgen nun einige Beispiele von Kindermißhandlungen, welche eine überlegte Quälerei darstellen.

Schocktod nach Mißhandlung mit Brennesseln.

Fall VII. (E. A. Jakowlewa) [1]).

Die 6jährige Anna P. wurde nach dem Tode ihrer Eltern Verwandten zur Erziehung übergeben, welche mit einer zahlreichen Familie belastet, selbst große materielle Not litten. Die Pflegemutter konnte das Kind vom ersten Tage an nicht leiden und benutzte es zu verschiedenen, für ein 6jähriges Kind viel zu schwere Arbeiten. Sie ließ es ohne jede Ablösung den ganzen Tag das Vieh hüten, den Garten jäten, Holz tragen, ihre Kinder warten usw. Die Nahrung war sehr mangelhaft, und das Mädchen fing nach drei bis vier Monaten an hinzusiechen und zusehends abzumagern. Nicht selten sahen die Nachbarn es in Tränen. Auf Fragen hatte Anna erzählt, daß die Pflegeeltern sie oft unbarmherzig schlugen, insbesondere die Pflegemutter; daß niemand sie liebte, und daß man sie in einer dunklen Kammer schlafen ließe, wovor sie sich sehr fürchtete; daß sie nichts zu Essen bekäme, oder nur die Reste vom Essen der anderen, oder ein Stückchen trockenes Brot.

Das Mädchen wurde Ende April von den Verwandten aufgenommen und starb Ende August desselben Jahres plötzlich an einer Krankheit, die von einem starken roten Hautausschlag begleitet war.

Die Pflegemutter gestand folgendes: das Mädchen habe ohne ihr Wissen Wurst aus dem Schrank genommen und aufgegessen, den Schrank vergessen zu schließen, sodaß der Rest der Wurst von der Katze fortgeschleppt wurde. Die erzürnte Frau wollte dem Mädchen einen Denkzettel geben. Sie zog das Kind mit sich in den Stall, in welchem ein großer Haufen frisch gepflückter Brennesseln lag, der als Futter für die Schweine bestimmt war. Nachdem sie dem Mädchen Kleid und Hemd von dem Leibe gerissen hatte, fing sie an, mit Brennesseln wütend auf es einzuschlagen, indem sie, um den Schmerz zu steigern, immer neue Brennesseln nahm und Anna dabei von einer Seite auf die andere kehrte; das mochte nach ihren Worten etwa 10—11 Uhr vormittags gewesen sein, und als sie abends um 7 Uhr in den Stall ging, fand sie das Kind tot und schon erstarrt.

Auf der Brust und dem Bauche, auf dem Rücken, den Schultern und Hüften befanden sich unregelmäßig verteilte Streifen und Flecken, welche hauptsächlich die hervortretenden Teile des Körpers bedeckten. Die Streifen hatten einen graurötlichen Grund und wölbten sich ein wenig über der übrigen Haut empor, untermischt mit Blasen, welche mit einer trüben Flüssigkeit angefüllt waren. Die Streifen waren nicht symmetrisch verteilt und fehlten ganz am Halse, auf dem Gesicht, auf den Beugeflächen der Schultern, in den Armhöhlen und auf den inneren Oberflächen der Hüften. Die runden, unregelmäßigen Formen der Flecken, die ebenfalls hervorragten, bildeten stellenweise verschiedene Konfluationsfiguren mit unegalen, zackigen Rändern. In den Därmen fand sich wenig Inhalt vermischt mit einer großen Anzahl von Askariden, dem Gewicht nach über 200 gr. Auf der Haut sah man unter einer starken Lupe in den beschriebenen Streifen und Flecken überall eine Menge kurzer Härchen, welche dem Flaum des Menschen nicht ähnlich waren. Es gelang mikroskopisch festzustellen, daß es kleine Pflanzenhärchen waren und zwar solche von der Brennessel (Urtica urens).

1) Deutsche Zeitschrift f. d. ges. ger. Med. 1931. Bd. 16. S. 180.

Wenn auch eine derartige Menge von Parasiten im Darm eines schwächlichen Kindes schwere Schädigungen verursachen kann, so sind sie doch zur Erklärung des plötzlichen Todes in diesem Falle nicht hinreichend. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Tod der Anna P. infolge von nervös-reflektorischen Vorgängen, die von der Mißhandlung mit Brennesseln ausgelöst werden konnten, eingetreten ist, besonders, weil das Kind körperlich unterentwickelt, ausgemergelt und blutarm war. Hier ist also der Tod durch Schock ausgelöst worden.

Verbrennung.

Fall VIII. (Ziemke.) [1]).

Eine Haushälterin P. hatte den 4ährigen Sohn des Arbeiters J. auf die glühende Herdplatte gesetzt und ihn dann ins Bett gelegt, ohne ihm die nötige Hilfe zu gewähren. Erst nach acht Tagen hatte sie angefangen, die Brandwunden mit Essigsauretonerde zu kühlen. Das Kind erlag seinen Verletzungen.

Die Obduktion ergab, daß es sich um eine schwere Verbrennung 3. Grades handelte. Wunden und Blutunterlaufungen an anderen Stellen des Körpers wiesen auf eine grobe Mißhandlung des Kindes hin. Die P. wurde zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt.

Verbrennung.

Fall IX (Ziemke.) [2]).

Ein 5jähriges Mädchen war bei einem kinderlosen Ehepaar in Pflege. Da der Ehemann dem Kinde sehr zugetan war, wurde die Frau eifersüchtig und schlug und mißhandelte die Kleine bei der geringsten Kleinigkeit in der unmenschlichsten Weise. Fast täglich wurde das Mädchen an Händen und Füßen gefesselt, es wurden ihm die Arme über dem Kopf zusammengebunden, oder es wurde mit hochgehobenen Armen an der Sofalehne festgebunden. Die vom Arzt verordneten kühlen Abreibungen wurden in der Weise ausgeführt, daß es einfach in eine Wanne mit eiskaltem Wasser gesteckt wurde, wo es mehrere Stunden bleiben mußte. Es wurde nicht nur auf das Gesäß, sondern auch auf den Unterleib geschlagen und Lysol in einer Weise bei ihm benutzt, daß es ätzend wirkte. Eines Nachts wurde der Arzt geholt, aber das Kind war bereits tot, die Füße waren noch fest zusammengebunden.

Als Todesursache wurde eine Verbrennung 3. Grades gefunden, als deren Ursache die Pflegemutter angab, daß das Kind in ein Waschfaß mit heißer Seifenlauge gefallen sei. Sie habe es ins Bett gelegt, und es mit Zinksalbe und Kartoffelmehl eingerieben.

Abgesehen von den übrigen Quälereien bestand der dringende Verdacht, daß sie das Kind absichtlich in das Waschfaß gestoßen und so seinen Tod verursacht habe. Das Gericht verurteilte die Pflegemutter zu 10 Monaten Gefängnis.

---

1) u. 2) Deutsche Zeitschrift für die ges. gerichtl. Med. 1929 Bd. XIII. S. 159 ff.

Tödliche Mißhandlung.

Fall X (Ziemke) [1]).

Eine Ehefrau hatte ihren vorehelich geborenen Knaben in die Ehe gebracht und empfand ihn dann als lästig. Sie mißhandelte ihn mit ihrem Ehemann in der gröblichsten Weise, sodaß der Knabe schließlich stark verschüchtert wurde. Eines Tages bemerkten die Hausbewohner, wie der Vater den Knaben mehrmals mit dem Kopf auf den Fußboden schlug, wobei die Mutter den Mann weiter aufhetzte. An einem anderen Tage sperrte die Mutter das Kind in den Abort, wo es mehrere Nächte zubringen mußte. Am nächsten Morgen hatte der Kleine dicke, blutunterlaufene Schwielen und Striemen an den Händen. Eine Nachbarin sah, wie der Mann einmal den Knaben an die Brust packte, ihn hochhob und mehrmals mit dem Kopf gegen die Wand stieß. Noch an seinem Todestage war er geprügelt worden. In der Verhandlung behaupteten die Angeklagten, sie hätten den Knaben stets nur mit einer dünnen Rute geschlagen; er habe Schläge verdient, weil er sich täglich beschmutzt habe.

Die Leiche bot einen entsetzlichen Anblick. Sie war zum Skelett abgemagert und über und über mit Striemen bedeckt. Überall sah man dicke, blaugrüne, blutrünstige Stellen und Beulen, von denen selbst der Kopf und der Hals nicht verschont waren.

Nach dem Obduktionsbefund ist es unzweifelhaft, daß der Tod die Folge dieser bestialischen Mißhandlung war. Das Ehepaar wurde zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

Tödliche Mißhandlung.

Fall XI. (Casper-Limann) [2]).

Am 24. 9. wurde in einem Gebüsch in einem Korbe ein totes Kind mit Spuren äußerer Gewalt aufgefunden, und als das der Frau P. ermittelt. Dieses, ihr eheleibliches, beim Tode 1¾ Jahre altes Kind, hatte sie, nach allen Zeugenaussagen, nie geliebt, es oft hungern lassen, sodaß man es mit Gier hatte rohe Karloffelschalen essen sehen. Sie hat es sehr häufig auf das Empörendste gezüchtigt und gepeinigt. So versicherten viele Augenzeugen, daß die Eltern Hunderte von Wespen eingefangen hatten, mit denen sie zuzeiten das Kind einsperrten. Über eine Züchtigung, kurz vor dem Tode des Kindes, die bei einer Bekannten vorfiel, deponierte deren 15jähriger Sohn wörtlich: um 8 Uhr abends kam die P., um ihr Kind von uns abzuholen. Als sie sah, daß es sich verunreinigt hatte, faßte sie es am Arm und befahl ihm aufzustehen. Als das Kind nicht wollte, schleuderte sie es erst eine Strecke von vier Fuß nach dem Sekretär zu, dann stieß sie es mit dem Fuße so, daß es bis mitten in die Stube kollerte. Hierauf ergriff sie es mit beiden Händen beim Kopf und stauchte es wohl fünfmal mit der Stirn heftig gegen den Fußboden. Endlich versetzte sie ihm noch mit der Faust mehrere heftige Schläge ins Gesicht, auf den Rücken und auf den Hinteren. Das Kind war ganz matt und schrie nicht, sondern stöhnte nur. Dann nahm sie es an die Hand und ging mit ihm fort, wobei sie äußerte: „wenn du heute nicht läufst, dann schlage ich dich noch tot". Zuhause angekommen, habe das Kind sich geweigert zu essen, wofür sie ihm einen Schlag mit der Hand gegeben habe. Das Kind fing an zu wimmern und zu stöhnen, sodaß sie es eine zeitlang umhertrug. Da es sehr kalt war, brachte sie es bald darauf ins Bett, und in eineinhalb Stunden war es tot. Sie wickelte darauf den Leichnam ein und stellte ihn unter ihr Bett, in welchem sie die Nacht über ruhig schlief.

1) Deutsche Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 1929 Bd. XIII. S. 159 ff.
2) C.—L., Handbuch der gerichtl. Med. 5. Aufl. 1889. Bd. II. S. 162.

Bei der Obduktion wurden mehr als 62 kleinere und größere Sugillationen am Kopfe, zahllose blaue Flecken an den Extremitäten, der rechten Körperseite und am Unterleib gefunden; weiter ein sternförmiger Bruch im Hinterhauptbein, Fissur des rechten Scheitelbeins, bedeutende Hyperämie im Gehirn und ein Extravasat von 6 Drachmen Blut in der Schädelbasis.

Die Kopfverletzungen sind als absolut letale zu erachten. Wahrscheinlich sind sie mit einer Kartoffelhacke, die später gefunden wurde, dem Kinde zugefügt und nicht eine Folge der in der S'schen Wohnung ausgeführten Mißhandlungen. Wenn auch durch ein so rohes und gewaltsames Verfahren ein Kind so zarten Alters hätte getötet werden, wenn ihm dadurch sogar Brüche und Sprünge der dünneren Schädelknochen, sowie Gehirnerschütterungen und Blutextravasate hätten verursacht werden können, so ist dies doch von einer Sprengung des Hinterhauptbeines, wie sie hier gefunden wurde, nicht anzunehmen. Zudem hatte die P. noch nach dieser Mißhandlung das Kind, es abwechselnd tragend, mit nach Hause genommen und es hier auf die Erde gesetzt. Erst nach der nun angeblich erfolgten neuen Züchtigung soll es gestöhnt haben, kalt geworden und bald darauf verschieden sein. Jedenfalls ist die P. als die Alleinschuldige anzusehen.

Als Beispiel einer übermäßigen Züchtigung durch Lehrer führe ich folgenden Fall an.

Mißhandlung durch Lehrer.

Fall XII. (Merner.) [1]).

Am 16. April begab sich der Knabe Z. nach mit Appetit eingenommenem Mittagsmahl gesund in seine Dorfschule. Kurz vor der Entlassung aus der Schule wurde er von seinem Lehrer wegen Unfolgsamkeit in der Weise gezüchtigt, daß er ihn am Nacken aus der Schulbank zog, ihn mehrmals mit der Faust unter das Kinn hieb und schließlich den Kopf desselben mehrmals an die Kante des Ofens schlug. Als der Knabe darauf in seine Bank zurückkehren sollte, konnte er dieselbe nicht mehr finden. Gleich darauf nach Schulschluß, wurden die Schüler entlassen. Der Knabe Z., aus der Schule zu seinen Eltern zurückgekehrt, mußte sich, über Kopfschmerzen klagend, sofort zu Bett legen, und er erbrach. Dieses Symptom zeigte sich noch zehn Tage nach dem erlittenen Insulte. Darauf wurde er besinnungslos und ist am 3. Mai gestorben.

Die Sektion hat folgende, schwerwiegende, den Tod des Knaben bedingende Momente ergeben. Diese sind: der mit dunklem, flüssigen Blute angefüllte Längsblutleiter, die außen bläuliche, innen schwach blau-gräuliche harte Hirnhaut, die milchig getrübte, grau-rote, stellenweise durch die milchige Flüssigkeit unter ihr in die Höhe gehobene weiche Hirnhaut, das durchfeuchtete Gehirn, dessen Rinden- und Marksubstanz gleichmäßig stark blutreich sich erwies, die grau-rötliche, 60 gr. betragende, aus den Gehirnhöhlen ausfließende Flüssigkeit, die letztere eigroß erweitert hat, die sehr durchfeuchtete Gehirn, dessen Rinden- und Marksubstanz gleichmäßig Flüssigkeit, das durchfeuchtete Kleinhirn, die Brücke, das verlängerte Mark, die Blutüberfülle der Querblutleiter, die Erweichung der Gehirnmasse in der Umgebung der Seitenhöhle.

1) Vierteljahrsschrift für gerichtl. Med. 1889. Bd. 50. S. 260.

Diese Befunde ergeben, daß der Knabe nicht nur an einer Gehirnhaut-, sondern auch an einer Gehirnentzündung gelitten hat. Die Produkte dieser Entzündung sind im allgemeinen entweder serös, wie die hier gefundenen, oder serös-flockig oder eitrig. Bei jeder einzelnen Art kann der Tod erfolgen. Die Ausschwitzungen infolge jener Entzündung waren so massige, die Gehirntätigkeit so hemmende, daß bei der Dauer der Krankheit der Moment eintreten mußte, daß unter dem vermehrten Druck das Gehirnleben versagte. Damit hatte unter Rückwirkung auf das Herz zu gleicher Zeit dessen Impuls aufgehört, infolgedessen trat der Tod ein. Die Faustschläge unter die Kinnbacken, das wiederholte Anschlagen des Kopfes an den Ofen, haben das Schulkind unfähig gemacht, seinen Weg in die Bank wiederzufinden. Das Gehirn war mehr oder weniger erschüttert. Gehirnerschütterungen führen aber meist zu Entzündungen, wie wir sie in diesem Falle an der Leiche nachgewiesen haben. Selbstverständlich muß nach den klargelegten Einzelheiten in dem Zustande des Knaben vor und gleich nach der erlittenen Mißhandlung, bei Ausschluß jeder anderen Todesursache, hervorgehoben werden, daß nur die, den Kopf des Knaben getroffenen Insulte seitens seines Lehrers die Ursache jener Entzündung gewesen sind, und daß den Lehrer allein die Schuld an dem Tode des Knaben trifft. Er wurde zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Sadistische Mißhandlung.

Das widerwärtigste Kapitel der Kindermißhandlungen ist jedoch die sadistische Handlungsweise. Wulffen [1]) sagt, nach der Auffassung einiger Psychologen ist die Grausamkeit aus dem Genusse abzuleiten, welchen das Bewußtsein der Macht und der Herrschaft über das unterdrückte Individium gibt. Zuweilen begnügt sich der Sadist damit, der auf seinen Anlaß von einem anderen vorzunehmenden Züchtigung zuzuschauen. Die Züchtigungshandlung selbst, die Verfärbung des geschlagenen Körperteiles, das Widerstreben und Schreien des Kindes erhöhen den Genuß an der Grausamkeit.

Das bekannteste Schulbeispiel eines sadistischen Lehrers und Erziehers ist das des Hauslehrers Dippold:

Fall XIII. (Wulffen).

Der Kommerzienrat Koch hatte, als er im Frühjahr 1903 eine Reise nach Italien antrat, seine beiden Söhne, 14 und 10 Jahre alt, dem Dippold anvertraut. Frau Koch hatte das Engagement auf Rat eines Hausarztes für Nervenkrankheiten bewirkt. Dippold ohrfeigte die Knaben, schlug sie mit einem dicken Stock auf die Kniee, Schenkel, Brust, Kopf, wo er gerade hintraf, meist in der Nacht, nachdem er die Knaben geweckt hatte. Dann beschuldigte er sie, daß sie eine Selbstbefleckung begangen hätten. Diese Beschuldigung ist für sadistische Kindergeißler charakteristisch. Die Fiktion der Onanie erhöht ihre eigene Wollust. Er band die Knaben mit Händen

1) Encyklopädie der Kriminalistik. Aufl. 1. 1928. S. 305, 321, 325.

und Füßen zuweilen an den Bettpfosten fest, häufig legte er sie auch über einen Tisch und schlug solange, bis der Stock zerbrach. In einer Nacht zerbrach er sieben Stöcke. Vereinzelt schliefen alle drei in einem Bett, Dippold in der Mitte, angeblich um Selbstbefleckung der Knaben zu verhindern. Beim Ballspielen waren die Knaben völlig nackt, ebenso Dippold beim gemeinsamen Bad. Zuweilen umfaßte und küßte der Sadist die Kinder; er berührte sie unzüchtig, manchmal so heftig, daß sie bluteten. Einmal wollte D. den H. sogar mit dem Messer stechen. Die Knaben mußten Selbstbekenntnisse niederschreiben, in denen sie sich immer der Unzucht schuldig bekennen mußten. Am Tage da Heinz starb, wurde er, der sich sehr schwach fühlte, frühzeitig zum Aufstehen und kalten Bad gezwungen, sodaß der Knabe ohnmächtig wurde. D. versetzte ihm einen Fußtritt und zwang beide Knaben zu Turnübungen. Da Heinz schlecht turnte, mußte sein Bruder ihm mit einem Stock auf die Hände schlagen. Heinz wurde wieder ohnmächtig, nun brachte D. ihn ins Bett.

Die Sachverständigen erklärten Dippold für moralisch defekt, aber zurechnungsfähig. Das Schwurgericht verurteilte ihn wegen tödlicher Mißhandlung des Schülers Heinz Koch zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe.

Ich verzichte auf Anführung weiterer Fälle, da solche hinreichend bekannt sind und gehe nun zu dem II. Hauptteil über.

II. MISSHANDLUNGEN VON ERWACHSENEN.

Tödliche Mißhandlung.

Fall XIV. (Instit. Fall 1908).

Am 21. 9. 1908 wurde am Rhein die nackte Leiche der 48jährigen Frau Wilbertz gefunden. Zahlreiche Verletzungen wiesen auf einen gewaltsamen Tod hin. Die W. war am Vorabend zuletzt an „der süßen Ecke" mit M. und Wö. gesehen worden. Diese drei hatten dort Schnaps getrunken und waren mit einer Weinflasche voll Branntwein nach dem Rhein zu gegangen. Zeuge L. hatte am 20., abends 9½ Uhr, in den Rheinanlagen, in der Nähe der Stelle wo die W. gefunden wurde, die W. mit zwei Männern getroffen. Müller gab bei seiner Vernehmung an, er sei mit Wörmann und der W. zum Rhein gegangen. Dort hätten sie sich auf eine Bank gesetzt und aus der Schnapsflasche getrunken. Schließlich sei die W. gänzlich betrunken gewesen und eingeschlafen. Wö. habe ihr einen Schlag mit der Hand an den Kopf gegeben und sie gewaltsam von der Bank gerissen. Die Frau sei wiederholt hingefallen. Wö. habe sie an den Haaren gepackt und ihr mit der Faust in das Gesich tgeschlagen. Dann habe er sie in das Gras geschleppt und sie geschlechtlich gebraucht. Wö. habe auch ihn aufgefordert, dem Weibe beizuwohnen, er habe es aber nur zu einem Versuch gebracht, weil das Weib ihn abgewehrt hätte. Er habe noch gesehen, daß Wö. dem Weibe die Kleider vom Leibe riß, sie mit der Faust, seinem Leibriemen und der Flasche schlug. Während diese Mißhandlungen noch fortdauerten habe er sich entfernt.

Die Leiche der W. wurde in Bauchlage, jedoch mehr mit der linken Seite aufliegend gefunden. Von Kleidungsstücken hatte sie nur den linken Strumpf an sich. Die Leichenöffnung ergab, daß äußerlich eine Unzahl von einzelnen Verletzungen vorhanden war. Es fand sich nur eine größere klaffende Wunde von 3 cm. Länge auf dem Vorderkopf, die sich als Quetschwunde herausstellte. Sie war von einer Gewebsblutung der Kopfhaut umgeben, die sich auch der Beinhaut des Schädeldaches mitgeteilt hatte; ihre Ränder waren unregelmäßig und ihre Winkel nicht spitz. Sonst wies der Kopf nur Spuren von Blutunterlaufungen und Kratzwunden auf. Diese

fanden sich über das ganze Gesicht zerstreut. Die Unterlippe zeigte einen, die Lippe fast ganz durchtrennenden, fetzigen Riß an der Mundschleimhaut; es machte den Eindruck, als wenn der Täter dem Weibe die Unterlippe habe abreißen wollen. Auch an der Oberlippe fanden sich Verletzungen, die davon herrührten, daß ihre Schleimhaut gegen die Zähne gepreßt war. Blutunterlaufungen und Hautabschürfungen waren am Halse, an der Brust, dem Bauch, den Armen und Beinen massenhaft zu sehen. Erwähnt sei noch eine recht bezeichnende Stelle an der linken Brustdrüse, wo sich eine ganze Reihe von Nageleindrücken fand; ferner besondere streifige Einrisse der Haut in der rechten Leiste, die sich dadurch erklären lassen, daß der Täter auf dem Bauch des Weibes gekniet hat, wodurch die überdehnte Lederhaut barst. Von Wichtigkeit waren dann noch die Verletzungen an den Geschlechtsteilen. Ihre Umgebung war mit angetrocknetem Blut bedeckt; die linke große Schamlippe war erheblich geschwollen, infolge einer großen blutigen Durchtränkung ihres Gewebes. An ihrer Innenseite fanden sich zwei je 6—7 mm lange Einrisse der Schleimhaut, offenbar von Fingernägeln herrührend. Kleinere Kratzstellen waren über die ganze Schamlippe zerstreut. Endlich wurden auch auf dem Rücken und dem Gesäß zahlreiche blaurote Flecken mit Blutunterlaufungen bemerkt.

Von den inneren Organen war die Kopfhöhle am wenigsten verletzt. Nur zwei Stellen der weichen Hirnhaut waren mit geringen Blutunterlaufungen versehen. Dagegen war die 6. und 7. Rippe mitten durchgebrochen; 80 ccm. Blut hatten sich in die linke Brusthöhle ergossen. Die großen Äste der Luftröhre in beiden Lungen waren mit geronnenem und flüssigem Blut vollständig ausgefüllt. In der Bauchhöhle zeigte das Netz zahlreiche Blutaustritte bis zu Wallnußgröße. Die Milz hatte zwei lange und tiefe Einrisse, aus denen sich fast ½ Liter But in die Bauchhöhle ergossen hatte. Der Magen enhielt 130 ccm schwarze dicke Flüssigkeit.

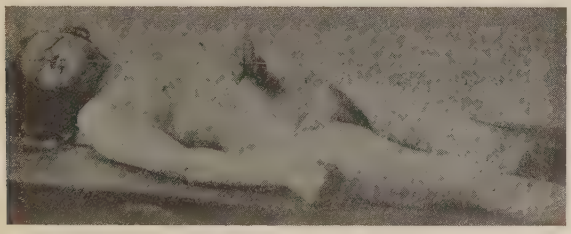

Das Bild zeigt trotz seiner Unvollkommenheit die Schwellung und Verfärbung der Gesichtshaut, die Schwellung der vulva und die Dehnungsstreifen im rechten Unterbauch.

Die massenhaften kleinen Wunden und Blutunterlaufungen können nur durch Mißhandlungen mit Faustschlägen, Kratzen und Schlagen mit leichteren, harten Gegenständen erklärt werden. So unbedeutend die einzelnen von diesen kleinen Verletzungen auch sein mögen, so bedeutsam ist ihre Gesamtsumme, die an sich schon imstande gewesen wäre, den Tod der W. herbeizuführen. Von den äußeren Verletzungen setzt nur eine einen Schlag mit einem wuchtigen Werkzeug

voraus, nämlich die Quetschwunde am Vorderhaupt. Die Wunde an der Lippe ist teils durch Anpressen gegen die Zähne, teils durch rohes Zerren an der Unterlippe bewirkt; diejenigen an den Geschlechtsteilen können durch Stoßen, Bohren und Reißen mit den Fingern erklärt werden. Von den erheblicheren Verletzungen können die Rippenbrüche und die Milzrisse am besten durch Fußtritte oder durch Hinwerfen der W. erklärt werden. Die Milzrisse, die Netzblutungen, und die parallelen Hautrisse in der Leistengegend sind vielleicht auch durch das Aufknien auf den Bauch der W. entstanden.

Als unmittelbare Todesursache kommt das Einfließen von Blut aus den Wunden in der Mundhöhle in die Luftröhre in Betracht. Die durch vorangegangene Schädigungen (Alkohol und Mißhandlungen) wohl schon betäubte Frau hatte nicht mehr soviel Kraft, das die Luftröhre beider Lungen vollständig verstopfende, Blut auszuhusten; sie ist daran erstickt. Aber selbst wenn das Blut nach außen abgeflossen wäre, so wäre die Frau schwerlich mit dem Leben davongekommen; sie wäre dann an Verblutung aus den Milzrissen und den zahllosen anderen Blutaustritten gestorben; fanden sich doch bereits die Zeichen der Verblutung in der großen Blässe der inneren Organe ausgesprochen. Die später festgestellte Fettembolie in den Lungen war nicht so ausgebreitet, daß sie als Todesursache angesprochen werden konnte.

Vergleicht man nun die Aussagen des M. mit dem Ergebnis der Leichenöffnung, so passen beide durchaus zusammen. Die Faustschläge bewirkten die größeren Blutunterlaufungen, die Schläge mit dem Leibriemen die kleineren. Die Kopfwunde wurde durch den Hieb mit der Flasche beigebracht. Wenn M. sagt, daß Wö. bei seinen rohen Beischlafsversuchen mit der Wi. den Abhang hinabgerollt ist, ferner, daß sie beide das schwere Weib viele Meter fortgeschleppt haben, so mag sich hier eine mannigfache Gelegenheit geboten haben, der Frau die Rippenbrüche und Milzrisse beizubringen. Hiernach besteht also kein Zweifel, daß die Frau an den Folgen der überaus rohen Mißhandlung gestorben ist.

Hirnblutung, allgemeine Erschöpfung.

Fall XV. (Casper-Liman) [1]).

M., ein höchst jähzorniger Mensch, lebte mit der B. in wilder Ehe, aber auch täglich in Zank und Streit. Am 20. 12. früh war die B. noch ganz gesund gesehen worden. Mittags als ein Stubennachbar nachhause kam, mißhandelte M. die B. auf die empörendste Weise. Er schlug sie abwechselnd mit der Faust und einem Holzpantoffel, wohin er auch traf, auf Kopf, Gesicht, Mund usw. Er warf sie, ohne sich durch einen Augenzeugen abhalten zu lassen, auf einen Tisch, auf die Diele, faßte sie bei den Haaren und warf sie, wenn sie sich erheben wollte, wieder zu Boden. Eine Zeugin

1) C.—L., Handbuch d. ger. Med. 5. Aufl. 1889. Bd. II. S. 146.

beobachtete die Gepeinigte nachmittags vom Hofe aus. Sie sah dieselbe halb entkleidet auf der Erde sitzen, mit Blut im Gesicht, geschwollenem Munde und fliegenden Haaren. Sie sah, wie M. sie dergestalt vor die Brust stieß, daß sie lang hinfiel. Die B. wollte aufstehen und nach dem Ofen gehen, aber sie taumelte. Hier packte M. sie abermals, warf sie rücklings nieder und gab ihr Fußtritte vor Brust und Leib. Abends um 7 Uhr starb die Gemißhandelte.

Es fanden sich zahllose Hautabschürfungen und Sugillationen an der Leiche, eine Anschwellung der Augenlider und eine Zerreißung der Lippenschleimhaut; weiter ein Bruch der fünf ersten Rippen rechts und ein Extravasat von einer halben Drachme halbgeronnenen Blutes auf der Varolsbrücke.

Der Obduktionsbefund bestätigt die Aussagen der Zeugen, nach denen die B. durch brutale Behandlung zu Tode gepeinigt wurde. Blutunterlaufungen und Hautabschürfungen wurden durch Faustschläge und Herumzerren verursacht, die Lippenrisse durch das Schlagen mit dem Holzpantoffel vor den Mund. Die Fußtritte und das Niederwerfen der B. hatten Rippenbrüche und Hirnblutung zur Folge. Aber auch ohne diese Hirnblutung, die als die eigentliche Todesursache anzusehen ist, wäre die B. wohl an allgemeiner Erschöpfung gestorben.

Stockschläge, allgemeine Infektion.

Fall XVI. (Instit. Fall 2464. 1933).

Heinrich Bühr, 33 Jahre. Hautfarbe gelblich-weiß. Es finden sich am Rumpf und an den Gliedern zerstreute kleinere und größere blau-rote Flecken in der Haut. Vorne am rechten Oberarm zwei runde 1 cm große, blau-rote Flecken. Beide Handrücken sind grau-violett verfärbt und blutunterlaufen. Am linken Bein finden sich an der Außenseite des Oberschenkels acht querlaufende blau-rote Striemen. Sie sind je fingerlang und 1 : 2 cm breit. Auf ihnen ist die Oberhaut unversehrt, die Leder- und Unterhaut in geringem Grade blutig durchtränkt. Am rechten Oberschenkel finden sich solche ähnliche Striemen mitten auf der Vorderseite und eine handgroße blau-rote Verfärbung unter der Leiste als Ausdruck einer blutigen Durchtränkung der Unterhaut. Auf beiden Gesäßbacken fehlt die Oberhat in Ausdehnung von je 11 : 8 cm entweder vollständig oder in kleinen Inseln. Diese Hautstelle ist schmutzig grau-rot. Bei Einschnitten zeigt sich die Haut und das Muskelfleisch an beiden Gesäßhälften stark feucht und von hellgelben Herden durchsetzt. Ein Schnitt in der Mitte des Oberhautdefektes rechts führt in eine 5 : 5 cm große Eiterhöhle, die mit hell-rötlichem, dünnem Eiter ausgefüllt ist. Die linke Gesäßhälfte zeigt beim Einschneiden das gleiche Aussehen. An der Rückfläche der beiden Oberschenkel erweist sich die Unterhaut als stark blutig durchtränkt. An der linken Seite der Oberlippe ist ein 2 : 4 cm großer Blutschorf. Bei Herausnahme des Gehirns zeigt sich eine Blutansammlung von 1 : 2 cm in der linken hinteren Schädelgrube. Hier ist die Innenseite der harten Haut dicht über dem queren Blutleiter links 1 cm groß blutig durchtränkt, am Kopf außen hier keine Verletzung.

Leider fehlt mir die Vorgeschichte zu diesem Fall. Aber dem Befund nach sind die Verletzungen und zahlreichen Blutunterlaufungen

auf Schläge mit stumpfen Gegenständen zurückzuführen, und zwar deuten die meisten Verletzungsspuren auf Stockschläge hin. Die eigentliche Todesursache ist eine Blutvergiftung, infolge Eiterung der verletzten Gesäßhaut.

Fußtritt, Peritonitis.

Fall XVII. (Instit. Fall 1608. 1928).

Der 26jährige Franz Lenzen war am 3./4. 11. von L. und M. mißhandelt worden, u. a. durch Fußtritte. Er kam am 5. 11. mit einer schon bestehenden Peritonitis in das Heerdter Krankenhaus. Dort wurde er operiert (ein Loch im Dünndarm vernäht) und starb im Anschluß an die Operation.

In der Nähe des linken Auges finden sich zwei kleine Hautverletzungen, zwei linsengroße schwarz-braune Abschürfungen am Nasenrücken, am rechten Nasenflügel und am äußeren Ende der Augenbraue; auf dem linken Jochbein eine unregelmäßige, quere, 7cm lange, oberflächliche Hautwunde mit feinzackigen Rändern und spitzen Winkeln. An der linken Stirnseite drei untereinanderliegende, runde, je 1 cm große, hell-rote Flecken (beim Einschnitt blutunterlaufen). Die Schleimhaut der Oberlippe ist an einzelnen Stellen, entsprechend den Zahnrändern, zerfetzt und blutunterlaufen. An der rechten Hand braun-rote Abschürfungen. In der Mittellinie des Bauches die Operationswunde. Im Bauch sind die Darmschlingen teilweise miteinander verklebt, ihr Überzug stellenweise dunkel-rot und mit fädigen gelben Massen bedeckt. In der Tiefe des kleinen Beckens trübe bräunliche Flüssigkeit. Aus den durchschnittenen Luftröhren quillt braun-rote dicke Flüssigkeit. Bei Herausnahme des Dünndarms zeigt sich, ½ m über dem Blinddarm, ein durch Naht verschlossenes Loch (Operationsstelle). Der Dünndarm erweist sich im übrigen mit schmierigen schwärzlichen Massen angefüllt, ebenso der Dickdarm; die Schleimhaut ist grau-gelb. Magen und Zwölffingerdarm enthalten größere Mengen teerig-schwarze, dickflüssige Massen, ebenso der Mastdarm; die Schleimhaut ist grau-weiß.

Der Obduktionsbefund bestätigt die Angabe, daß Lenzen einen Stoß gegen den Bauch (Fußtritt) erhalten hat. Diese rohe Mißhandlung hat den Dünndarm zum Bersten gebracht. Die Folge war eine Peritonitis, die durch den operativen Eingriff nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Es wurde somit ein Tatbestand des § 226 erfüllt. Der Täter wurde zu mehrjähriger Gefängnisstrafe verurteilt.

Verblutung nach Mißhandlung.

Fall XVIII. (Instit. Fall 2390. 1933).

Der 62jährige Hardenberg wurde am Freitagabend den 3. 2. von zwei jungen Burschen tödlich mißhandelt und seiner Lohntüte beraubt.

An der rechten Kopfseite vorne befinden sich drei Wunden in Richtung der Pfeilnaht mit unregelmäßigen, zackigen, dunkel-roten Rändern; an der linken Kopfseite zwei kleine, dicht nebeneinander liegende Hautwunden mit spitzen Winkeln und flachen Rändern. Die Gegend des linken Auges und der Nase ist dunkel-rot verfärbt, dicht unter der linken Braue eine senkrechte, 7 mm lange unregelmäßige Hautwunde. Die Halshaut zeigt vorne eine Gruppe von 13 querverlaufenden Schnittwunden. Sie liegen vor dem Kehlkopf, haben spitze Winkel und glatte Ränder. Der Bauch ist tief eingezogen. Vom Nabel abwärts erstreckt sich über die Geschlechtsteile hinweg bis zur Mitte des linken Oberschenkels eine rote Verfärbung der Haut und Blutunterlaufungen. Auch die Haut des Hodensackes ist vollständig blutunterlaufen. Vorne am rechten Oberschenkel finden sich drei

schräge Abschürfungen der Oberhaut, rechts vom After in der Gesäßhaut zwei bohnengroße Abschürfungen. An den Fingern zahlreiche Abwehrschnitte und Blutunterlaufungen. An der rechten Brustseite ist die 6.—8. Rippe eingebrochen. In der rechten und linken Brusthöhle befindet sich 150 ccm dunkelrote Flüssigkeit. In den Luftröhren liegt auf der weißen Schleimhaut klumpig geronnenes Blut. Am Zungengrund links sind zwei dunkelrote, je 8 cm lange Schnittwunden; neben dem Kehldeckel jederseits schwärzliche Blutunterlaufungen. Am linken Rande findet sich eine ½ cm lange, quere Schnittwunde. Die Schleimhaut ist mit geronnenem Blut bedeckt. Das Brustbein ist zwischen 4. und 5. Rippe quer durchgebrochen. In den Weichteilen finden sich überall zerstreute kleinere und größere Blutungen, die größte liegt an der Wirbelsäule und ist 8 : 8 cm groß. Der Magen enthält 250 ccm dicke schwarze Massen, gemischt aus geronnenem Blut und einzelnen Speisebrocken. Auch im Zwölffingerdarf finden sich die schwarzen Massen.

In diesem Falle lag eine schwere Mißhandlung vor, die sich zusammensetzte aus Stichwunden am Hals (mit einem Taschenmesser zugefügt), Quetschwunden, sowie einfachen Blutunterlaufungen. Letztere sind durch Schläge mit einem stumpfen Gegenstand (ein Gummiknüppel wurde zerbrochen am Tatort gefunden) verursacht worden. Die Rippenbrüche lassen sich am besten durch einen Fußtritt und der Bruch des Brustbeines durch Aufknien auf den Toten erklären. Eine bestimmte Todesursache konnte jedoch nicht gegeben werden und das Gutachten muß sich darauf beschränken, daß die Gesamtheit der Mißhandlungen den Tod durch Erschöpfung herbeigeführt hat. Das Gericht nahm Raubmord an und verurteilte die zwei jungen Burschen zu langjährigen Zuchthausstrafen.

Im Folgenden bringe ich zwei Beispiele für Lynchjustiz.

Lynchen.

Fall XIX. (Körber) [1]).

Am 4. Okt. 188 . . wurde die gerichtliche Sektion des am 2. in einem Graben noch lebend aufgefundenen, während des Transportes in die Kreisstadt verstorbenen N. N. vorgenommen.

Die schmalen, gradlinig verlaufenen Streifen an der Körperoberfläche deuten darauf hin, daß zum Schlagen stumpfe Werkzeuge, wie Gerten, dünne Stöcke, vielleicht Peitschenstiele, benutzt worden sind. Geschlagen wurde N. N. hauptsächlich während er auf dem Bauche lag, doch hatte er auch Schläge auf das Gesicht und die Brust erhalten.

Jeder Schlag für sich allein stellt eine leichte Verletzung dar, nur die unzählige Menge derselben veranlaßte die ausgebreiteten Zerreißungen im Unterhautzellgewebe, in welche die Blutung erfolgte. Jedenfalls ist N. N. von vielen gleichzeitig mißhandelt worden und infolge dieser Mißhandlungen an Verblutung unter die Haut gestorben.

---

1) Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. Bd. 39. 1883. S. 266.

Fall XX. (Körber) [1]).

Am 9. Sept. 188 .. wurde die gerichtliche Sektion des in der Nacht vom 6. zum 7. angeblich erschlagenen N. N. ausgeführt.

Zu den Mißhandlungen wurden Stöcke und Knüttel benutzt, die mit großer Gewalt auf den Schädel eingewirkt haben müssen, da außer einem Knochensprung ein Auseinanderweichen der Nähte hervorgebracht wurde. Die Mißhandlung wurde wahrscheinlich von mehreren gleichzeitig ausgeführt, während N. N. auf dem Bauche liegend von anderen festgehalten wurde; doch hat er auch Schläge auf den Kopf, die Extremitäten, die Brust und ins Gesicht erhalten, wobei er wohl auch gewürgt wurde.

Sowohl die Schläge, welche eine reichliche Blutung unter die Haut, eine Sprengung der Schädelnähte, einen Bruch mehrerer Knochen und eine Blutung innerhalb der Schädelhöhle veranlaßten, als auch das Würgen am Halse, welches eine Blutung im Kehlkopf bedingte, stellen lebensgefährliche Verletzungen dar. Sie alle zusammen führten den raschen Tod des N. N. herbei; aber auch das Schlagen wie das Würgen für sich allein hätten schon hingereicht, den Tod nach sich zu ziehen.

Der häufigste pathologisch-anatomische Befund bei den durch Lynchen Getöteten sind also weit verbreitete Blutaustritte unter die Haut, bei gleichzeitiger, mehr oder weniger ausgesprochener Blutleere aller inneren Organe, sodaß als Todesursache eine akute Anämie oder Verblutung unter die Haut angenommen werden muß.

Erkennung von Verletzungen als „Mißhandlungen".

In der überwiegenden Zahl der angegebenen Beispiele sind die Mißhandlungen mit stumpfen Gegenständen ausgeführt, wie ich schon erwähnte durch Schlagen mit Stöcken, Ruten, Riemen, Holzpantoffeln, durch Faustschläge, Fußtritte oder durch Stoßen, Stauchen, Werfen. Dadurch entstehen manchmal ähnliche Verletzungen wie nach einem einfachen, unbeabsichtigten Fallen oder Anstoßen, jedoch hinterlassen sie im allgemeinen ganz typische Spuren, aus denen auch ihre Entstehungsweise oft sogleich zu erkennen ist. Es kommt zu Hautabschürfungen (Excoriationen), Blutunterlaufungen (Suffusionen, Sugillationen, Hämatomen), zu Knochenbrüchen, Rissen, (Rupturen) innerer Organe, zu Erschütterungen und Funktionsstörungen des Gehirns.

Besonders charakteristisch sind die Kratzer und Druckspuren von Fingernägeln (s. Fall XIV); ebenso die streifenförmigen, parallel verlaufenden oder sich kreuzenden Striemen, Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen, die sich nach Stock- und Rutenschlägen an den Beinen, am Gesäß, am Rücken oder an anderen vorspringenden Körperteilen finden (s. Fall V, VI, X, XVI, XIX und

1) S. Seite 21.

das Leichenphotogramm). „Blutunterlaufungen bilden sich im Unterhautzellgewebe und in den tieferen Weichteilen durch Quetschung mit Zerreißung von Gefäßen und konsekutivem Austritt vom Blut in das Gewebe. Die Ausdehnung ist durch den Gefäßreichtum der verletzten Stelle und durch das Kaliber und die Art der zerrissenen Gefäße bedingt, (so veranlaßt die Verletzung arterieller Gefäße ausgedehntere Blutaustretungen, weil das Blut unter höherem Druck ausströmt als aus venösen), aber auch durch die mehr oder weniger lockere und großmaschige Beschaffenheit der Gewebsschichten, in welche hinein der Bluterguß erfolgt“ [1]).

Dieses Bild gehört zwar zu keinem der hier angeführten Beispiele, aber es veranschaulicht recht gut die Striemen und Streifen als typische Verletzungsfolgen nach Stock- und Rutenhieben.

Diese Verletzungen können auf verschiedene Weise tödlich wirken, durch den Blutverlust (Verblutung), durch Fettembolie, Erschöpfung und Schockwirkung, durch Nachkrankheiten besonders Infektionen. Durch die zahlreichen Blutaustritte kommt es zu großen Blutverlusten und damit zur Verblutung, (s. Fall VI, XIV, XVIII, XX). Die Schädigung des Unterhautzellgewebes führt zur Verschleppung von Fett und durch die Verstopfung mehrerer Gefäße zu Zirkulationsstörungen, sowohl in der Lunge, wie im Gehirn und im Herzen und so evtl. zu einer tödlichen Fettembolie. Seltener ist der Tod durch Schockwirkung (s. Fall VII). „Unter Schock versteht man den plötzlichen Stillstand der Atmung und des Herzens, der auf reflektorischem Wege durch intensive Reizung peripherer Endigungen sensibler Nerven veranlaßt wird“ [1]). „Diese

---

1) Hofmann-Haberda, Lehrb. d. gerichtl. Med. 11. Aufl. 1927 S. 418.
1) Hofmann-Haberda, S. 418.
Nervenreizung führt zu einer Lähmung des Gefäßnervenzentrums, einem Absinken des Blutdruckes, einer Überfüllung der Gefäßge-

biete des Splanchnikus und einer Bewußtseinstrübung“ [2]). Da sich beim Schocktod keine anatomischen Veränderungen an der Leiche finden, so ist die Diagnose nur zu stellen, wenn die Schockwirkung sofort im Anschluß an die Verletzung auftritt, und wenn der Obduktionsbefund negativ ist.

Nolte [3]) zeigt einen Fall, in dem ein Lehrling nach einem Wurf mit einem 300 gr. schweren Holzpantoffel der ihn am Bauch traf, sofort bewußtlos umgefallen und im Verlauf von 3½ Stunden gestorben ist. Einen weiteren Fall berichtet Maschka [4]), in dem einem 15jährigen Schneiderlehrling bei Gelegenheit eines Wortwechsels mit der Faust in die Magengegend gestoßen wurde, worauf er sogleich bewußtlos niederstürzte und nach wenigen Minuten verschied. In beiden Fällen fanden sich bei der gerichtlichen Obduktion keine organischen Veränderungen, folglich mußte ein Schocktod angenommen werden. Ein weiteres Beispiel, vielleicht nicht ganz so eindeutig für Schocktod sprechend, bringe ich aus den Akten des Düsseldorfer Institutes (1302. 1927.):

Der 19jährige W. Hassels war mit anderen jungen Leuten am Preßluft-hammer beschäftigt. Bei einer Reparatur des Hammers wurde ihm zum Spaß der Schlauch gegen das Gesäß gehalten, sodaß die Luft mit einem Druck von 6—7 Atmosphären in seinen Leib eindrang. Der Leib wurde aufgetrieben, das Bauchfell und andere innere Teile verletzt. Sowohl an diesen Zer-reißungen, als auch infolge der Schockwirkung starb H. nach zwei Stunden. Der Täter wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Fußtritte und andere heftige Gewalteinwirkungen führen größtenteils zu Knochenbrüchen, z. B. Rippen-, Brustbein-, Schädelbrüche (s. Fall I, IV, XIV, XV, XVIII, XI, XX) und zu Zerreißung innerer Organe, z. B. Leber-, Milz-, Darmriß (s. Fall VI, VII, XIV.), denen dann gewöhnlich der Tod durch eine akute Anämie, durch eine nachfolgende Peritonitis oder dergl. folgt.

Sprünge und Brüche des Schädels sind meist verbunden mit großen Blutergüssen, die durch ihre Raumbeengung einen Druck auf die Hirnsubstanz ausüben und durch daraus entstehende wichtige Funktionsstörungen den Tod bedingen. Selbst Schädeltraumen ohne Knochenverletzungen können zu Erweichungsherden und späteren Blutungen oder durch Aktivierung vorhandener Bakterien zu Hirnabszessen führen. Auch die Entstehung pneumonischer Erkrankungen oder einer tuberkulösen Meningitis infolge einer Kopfverletzung sind in der Literatur beschrieben.

Werden die verschiedenen Hautdefekte und Wunden mit irgendwelchen Keimen infiziert, so kommt es zu einer Wundinfektion und zum Tod durch allgemeine Blutvergiftung, auch bei Verletzungen, die an und für sich nicht unbedingt tödlich gewesen wären (s. Fall III, XVI).

---

2) F. Straßmann, Lehrb. d. gerichtl. Med. 1931. S. 257.
3) Vierteljahrsschrift f. ger. Med. Bd. 41. S. 293.
4) Vierteljahrsschrift für gerichtl. Med. 1879 Bd. XXX. (neue Folge). S. 231. ff.

Fall VIII u. IX zeigen eine Verbrennung 3. Grades, die durch grobe Vernachlässigung zusammen mit anderen Mißhandlungen den Tod herbeiführten. Der Verbrennungstod ist einmal bedingt durch eine Schockwirkung, andererseits spielen Zerstörungen der Haut, Zerfall der Blutkörperchen und Auftreten giftiger Zerfallsprodukte eine Rolle.

Eine andere Gruppe stellen die Mißhandlungen, durch die die Opfer zum Selbstmord getrieben werden. Ziemke[1]) gibt mehrere Fälle an, in denen Jugendliche wegen übermäßiger Züchtigung seitens ihrer Arbeitgeber freiwillig den Tod suchten.

Ein Schlosserlehrling, mit Blutunterlaufungen und Striemen bedeckt, hatte sich im Grunewald erhängt, weil er keine andere Rettung vor den Mißhandlungen seines Meisters wußte als den Tod.

Ein 15jähriger Lehrling, der von seinem Lehrherrn so mißhandelt wurde, daß sein Körper nach den Aussagen von Mitbewohnern einer einzigen Wunde glich, warf sich vor ein Auto und wurde sofort getötet.

Ein 15jähriges Dienstmädchen, das als fleißig und ehrlich bekannt war, wurde von ihrem Dienstherrn wegen eines angeblichen Diebstahls durch Prügel und Schläge gegen den Kopf solange mißhandelt, bis es den Diebstahl zugab. Gleich darauf verschwand es und wurde bald danach tot in einem Wasserloch gefunden.

Ich will hier auch noch auf den möglichen Zusammenhang zwischen Schüler-Selbstmorden und Mißhandlungen hinweisen. Eine Mißhandlung braucht nach der Rechtsprechung nicht bloß körperlicher Art zu sein, es gibt auch seelische Mißhandlungen, die bei geistig reizbaren Naturen zu einem Selbstmord führen können. Beispiele dafür sind genug in den Tageszeitungen mitgeteilt worden; zur Kenntnis des Gerichtes kommen sie nicht, da sich ein Verschulden dritter Personen wohl niemals nachweisen läßt. Die Vorwürfe, die in solchen traurigen Fällen gegen die Lehrer gerichtet worden sind, sind wohl durchweg unhaltbar. Dagegen kommt den Selbstmorden von Jugendlichen aus Furcht vor Strafe schon eine größere Bedeutung zu. Manchmal läßt sich für diesen Ausgang als Beweggrund auch eine frühere, übertrieben harte Bestrafung nachweisen.

Selbstverständlich führt nur ein geringer Prozentsatz aller vorkommenden Mißhandlungen zum Tode des Verletzten. Aber auch die nicht tödlich endigenden Quälereien sollten strenger geahndet werden, denn sie sind in ihren Folgen oft nicht weniger schrecklich. Wie häufig werden durch sie Krankheitskeime gelegt oder schon bestehende Leiden verschlimmert. Ohrfeigen z. B. verursachen nicht selten ein Ohrenleiden oder gar vollkommenen Gehörverlust; nach anderen unglücklich verlaufenden Kopfverletzungen können Gehirnschädigungen auftreten. Und ganz abgesehen davon ist auch an die ungünstige Charaktereinwirkung durch unzweckmäßige Züchtigung zu denken, besonders bei älteren Kindern. Züchtigungen sind notwendig, aber sie müssen mit Überlegung ausgeführt werden.

---

1) Deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Med. 1929. Bd. XIII. S. 174 ff.

Es sind schon viele Versuche und Vorschläge zur Verhütung, besonders der Kindermißhandlungen, gemacht worden; u. a. durch eine Verschärfung und Erweiterung der bestehenden Schutzparagraphen:

§ 265 des vorliegenden Entwurfes eines Strafgesetzbuches:
Wer an Kindern, Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen, oder seinem Hausstand angehören, oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, grausam oder in der Absicht, sie zu quälen, oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, eine Körperverletzung begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Ein weiterer Vorschlag wurde gemacht von der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und der deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt:

Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen, oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, oder die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder einer Wohngemeinschaft von ihm abhängig sind, roh mißhandelt oder körperlich oder in anderer Weise quält oder durch böswillige Vernachlässigung an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Strafbestimmungen werden jedoch niemals das Unheil von tödlich ausgehenden Mißhandlungen abwenden können. Ich verspreche mir mehr von erzieherisch wirkenden und sozialen fürsorgerischen Maßnahmen. Diese haben schon oft segensreich gewirkt. Ich berufe mich hierfür auf den Ausspruch meines Lehrers, Herrn Prof. Berg, der aus seiner dreißigjährigen Erfahrung in seinen Vorlesungen daraufhinwies, wie sehr die Kindermißhandlungen in den letzten Jahren abgenommen haben. Die rechtzeitige Entziehung des Sorgerechtes bei jähzornig strafenden Eltern verhütet viel Unheil. Tödliche Mißhandlungen sind meist das Ende einer langen Kette vorausgegangener Züchtigungen; diese bleiben den Nachbarn kaum verborgen, und deren rechtzeitige Anzeige wird dann zum Eingreifen des Gerichtes führen.

Zum Schluß möchte ich Herrn Prof. Dr. Berg für die freundliche Überlassung des Themas und des Materials, sowie für seine freundliche Unterstützung bei Abfassung der Arbeit meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

G. Straßmann, Grundriß d. gerichtl. u. versicherungsrechtl. Med. 2. Aufl. 1932.

F. Straßmann, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. Siegfried Seeman Verlag, Berlin. 1931.

Hofmann-Haberda, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. Verlag Urban und Schwarzenberg, Wien und Leipzig 11. Aufl. 1927.

Casper-Liman, Handbuch d. gerichtl. Medizin. Verlag Aug. Hirschwald Berlin. 5. Aufl. 1889. 8. Aufl. 1871.

Schmidtmann, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. Verlag Aug. Hirschwald Berlin. IX. Aufl. 1905.

P. Dittrich, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. 2. Aufl. 1921.

Beiträge z. gerichtl. Med. herausgegeben von Prof. Dr. A. Haberda. Bd. XII. 1932. (Walcher).

Deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Med. Bd. XIII. 1929. (Ziemke). Bd. XVI. 1931. (Jakowlewa).

Vierteljahrsschrift für gerichtl. Med. Bd. 30. 1879 (Maschka). Neue Folge. Bd. 50. 1889. (Merner). Bd. 39. 1883 (Körper). Bd. 28. 1904. (Kob). Bd. 45. 1913. (Ziemke). Suppl.

Prager medizinische Wochenschrift. Jahrg. 24. 1899. S chloffer, Waibel). Jahrg. 27. 1902. (Dittrich).

Encyklopädie der Kriminalistik. 1. Aufl. 1928. (Wulffen).

Schriften d. I. Österr. Kinderschutzkongresses, Wien. Bd. II. 1907.

Kindermißhandlungen. Vorschläge zur Strafrechtsreform ausgearbeitet von der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und der deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt auf Grund von Material des deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. 1928.

LEBENSLAUF.

Am 12. September 1905 wurde ich als Tochter des Kaufmanns Carl Suberg und seine Ehefrau Marie geb. Weimann in Soest in Westfalen geboren.

Ich besuchte von Ostern 1912 bis Ostern 1916 die evgl. Volksschule und im Anschluß daran das Städt. Lyzeum in Soest, das ich Ostern 1923 mit dem Schlußzeugnis verließ.

Von Ostern 1924 bis Ostern 1925 war ich im Töchterheim „Ulmenhaus“ in Godesberg. In den Jahren 1926/27 war ich mit kurzen Unterbrechungen im elterlichen Hause (meine Eltern waren inzwischen nach Essen verzogen) tätig.

Weihnachten 1927 bestand ich die Aufnahmeprüfung für die Unterprima der gymnasialen Studienanstalt der Städt. Victoria-Schule in Essen, die ich Ostern 1929 nach bestandener Reifeprüfung verließ, um mich dem medizinischen Studium zuzuwenden.

Während des SS. 1929 studierte ich an der Universität in Genf, vom WS. 1929/30 bis zum WS. 1932/33 einschl. in Berlin. Dort bestand ich im Herbst 1931 das Physikum. Vom SS. 1933 an studierte ich an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und bestand hier im Juni 1935 das medizinische Staatsexamen.